

Gesetzgebung

wendungen, die sich für den privaten Sektor ergeben, wird nicht eingegangen. Ebenso fehlen Analysen, welche volkswirtschaftlichen Auswirkungen sich durch dieses Gesetz in den verschiedenen Wirtschaftsbereichen ergeben. Die ungenügende Untersuchung der wirtschaftlichen Gegebenheiten zeigte sich auch darin, dass die Mehreinnahmen aus der MWSt im Jahre 1995 nicht die geschätzten 18 Mio CHF, sondern 45.7 Mio CHF betrugten.³¹⁴

Nach Zustimmung zum MWStG hatte der Landtag in der folgenden Sitzung im Dezember 1994 den Vertrag und die Vereinbarung zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Mehrwertsteuer im Fürstentum Liechtenstein zu ratifizieren. Der Landtag konnte die vorliegenden Vertragswerke nur annehmen, da die Entscheidung bereits mit der vorangegangenen Annahme des MWStG gefällt war. So nahmen die Abgeordneten nur grundsätzlich zu den vorliegenden Vertragswerken Stellung, wobei je nach parteipolitischer Zugehörigkeit der Verhandlungserfolg gewürdigt oder kritisiert wurde. Die Situation charakterisierte der Landtagsabgeordnete Guido Meier folgendermassen: "Es werden hier dem Landtag Dinge zur Ratifizierung vorgelegt, die mit der bei anderer Gelegenheit von der Regierung mit grossen Worten verkündeten Souveränität und Selbständigkeit in der Tat nicht mehr viel zu tun haben."³¹⁵ In seinem Votum kommt auch zum Ausdruck, dass es letztlich nur noch um das politisch richtige Verkaufen eines bereits beschlossenen Vertragswerks im Landtag und in der Öffentlichkeit ging.

Zufällig wurde nach der Schlussabstimmung zu den Verträgen über die MWSt als nächster Traktandenpunkt der Landtagssitzung die Fachhochschulvereinbarung und das regionale Schulabkommen mit der Ostschweiz behandelt. Es erscheint von Interesse, auf diese Vereinbarung hinzuweisen, da es im Bildungswesen und auch in anderen staatlichen Leistungsbereichen zahlreiche solcher interregionaler und zwischenstaatlicher Verträge gibt, durch die Liechtenstein die Infrastruktur seiner Nachbarstaaten beanspruchen kann, damit aber auch Kostenverpflichtungen übernimmt. Wie im entsprechenden Bericht und Antrag der Regierung ausgeführt wird, sichert sich das Fürstentum Liechtenstein mit den beiden Globalabkommen den Zugang zu zahlreichen höheren Fach-

³¹⁴ Vgl. ReBe 1995, S. 286.

³¹⁵ LaProt vom 14./15./16. Dezember 1994, S. 2008.